

Datum: 23.05.2018

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	28.05.2018	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	11.06.2018	öffentlich				
Ältestenrat	18.06.2018	nicht öffentlich				
Stadtrat	26.06.2018	öffentlich				

**Inhalt** 3. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018 nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

**Grundlage:** § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658)

**Beraten und abgestimmt:** Wirtschaftsförderung

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:** keine

**Verantwortlich für Durchführung:** FB Sicherheit und Ordnung/  
FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

---

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 3. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018 nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich der „Plauener Weihnacht“ am Sonntag, den 09.12.2018, begrenzt auf ausgewählte Straßenzüge in den Bereichen Einkaufsinnenstadt, Elsteraue, Rosa-Luxemburg-Platz und Kauschwitz (Anlagen 1 bis 4).

## Sachverhalt:

### 1. Grundlagen

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ermächtigt die Gemeinden durch Rechtsverordnung, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten.

Folgende Sonntage sind nach § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freizugeben: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen dürfen nicht für eine Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden.

### 2. Anlass und Entscheidungsvorbereitung

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung werden folgende Beteiligte angehört: der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Südwestsachsen (Regionalkammer Plauen). Die Stellungnahmen werden entsprechend nachgereicht.

### 3. Verkaufsoffener Sonntag am 09.12.2018

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass, wobei an den gesetzlich geschützten Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen verboten ist.

Prägender Anlass für eine Verkaufsöffnung am 2. Advent ist die „**Plauener Weihnacht**“ in der gesamten Stadt. Zahlreiche individuell gestaltete Veranstaltungen werden in der Plauener Innenstadt, in der Elsteraue, in Kauschwitz und am Rosa-Luxemburg-Platz insgesamt ca. 40.000 Plauerer und Gäste an dem betreffenden Sonntag zu einem Besuch der Stadt motivieren.

Mit diesem Veranstaltungs- und Besuchervolumen aus dem besonderen Anlass „Plauener Weihnacht“ erreicht die Stadt Alleinstellungsmerkmal in der Region. Neben den Plauerern werden Gäste aus dem angrenzenden Sächsischen, Thüringischen und Oberfränkischen Vogtland sowie Touristen erwartet.

In der **Plauener Innenstadt** wird das Thema Plauener Weihnacht mit seiner mehr als 300jährigen Tradition (seit 1714) gelebt. Der **Plauener Weihnachtsmarkt** wird jährlich über eine Zeitdauer von ca. 4 Wochen durchgeführt, regelmäßig beginnend vor dem 1. Advent.

In diesem Jahr findet der Weihnachtsmarkt vom 27. November bis 23. Dezember statt.

Der Plauener Weihnachtsmarkt nimmt im Vogtland als größter Weihnachtsmarkt mit der längsten Zeitdauer eine herausragende Stellung ein. Die Bräuche und das Angebot der 60 Stände des Plauener Weihnachtsmarktes sind mit denen der Weihnachtsmärkte des Erzgebirges zu vergleichen, da das Vogtland in Tradition und Brauchtum viele Gemeinsamkeiten mit dem angrenzenden Erzgebirge hat.

Standort des Weihnachtsmarktes ist traditionell der Plauener Altmarkt. D.h. der Weihnachtsmarkt findet im unmittelbaren Stadtzentrum Plauens (ca. 66.000 EW) statt und ist eingebettet in eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften, Gastronomiebetrieben und Dienstleistern.

Dank seiner Attraktivität und eines aktiven Standortmarketings besuchen insbesondere an den Wochenenden tausende zusätzliche Besucher aus dem Einzugsgebiet der Stadt (Thüringen, Vogtland und Oberfranken) den Weihnachtsmarkt.

Der Weihnachtsmarkt wird zunehmend als touristischer Anziehungspunkt ausgebaut. So werden z.B. für Touristen unter dem Thema „Weihnachten in Plauen“ Pauschalangebote unterbreitet, deren wichtiger Angebotsbaustein ein Besuch des Plauener Weihnachtsmarktes und des ihn umgebenden städtischen Bereiches in weihnachtlicher Atmosphäre ist.

Es wird für den Weihnachtsmarkt an den Adventssonntagen im Zeitraum von 12 bis 18 Uhr eine Besucherfrequenz von 24.000 Personen prognostiziert. Diese Prognose basiert auf der Berechnung der verfügbaren Nettofläche des Festgebietes (Altmarkt, Herrenstraße und Rathausstraße) von ca. 4.000 m<sup>2</sup> in Verbindung mit der zu erwartenden Dichte des Besucheraufkommens (Erfahrungswerte und Bildmaterial der zurückliegenden Weihnachtsmärkte) von durchschnittlich 1 Person/m<sup>2</sup>. Der berechnete Wert wurde mit den Angaben der angrenzenden großen Einkaufseinrichtungen Einkaufszentrum Stadt-Galerie und Modehaus Wöhrl zur Kundenfrequenz an den verkaufsoffenen Adventssonntagen in Verbindung mit dem Weihnachtsmarkt in den zurückliegenden Jahren abgeglichen und hinsichtlich der Plausibilität bestätigt.

An einem Samstag bei herkömmlicher Ladenöffnung ohne Event in der unmittelbaren Innenstadt erreicht die Passantenfrequenz im Vergleichszeitraum ca. 19.800 Personen. Zu diesem Ergebnis führt die Hochrechnung der Passantenfrequenzmessung am 21.04.2018 (3.300 Personen/Stunde). Die von der Firma Stadt + Handel 2013 durchgeführte Zählung bestätigt eine durchschnittliche Passantenfrequenz in der Innenstadt von etwas mehr als 3.000 Personen pro Stunde.

Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft des Weihnachtsmarktes erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung in der Innenstadt an einem Vergleichstag.

In der **Elsteraue** finden **Weihnachtsmärkte im Komturhof, den Weberhäusern und im Weisbachschen Haus** statt, die sich großer Beliebtheit erfreuen und zahlreiche Besucher in diesen historischen Teil der Stadt locken. Veranstalter sind der Komturhof-Verein, der Unikat-Verein und der Verein der Freunde Plauens. Die Einzigartigkeit der Atmosphäre des Gebietes zwischen Stadtmauer und Weißer Elster und die Originalität der unterschiedlichen Angebote in und an den Objekten sorgen für die hohe Anziehungskraft. So lodert beispielsweise in der Hexenküche der Weberhäuser das Feuer, leckerer Hexenglühwein wird gebraut und vorm großen Feuer im Garten werden Weihnachtslieder gesungen.

Im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen wird ein Besucheraufkommen am Nachmittag von ca. 4.000 Personen prognostiziert. Dem steht eine Frequentierung im Vergleichszeitraum von ca. 1.200 Personen an einem Samstag ohne Veranstaltung in diesem Gebiet gegenüber.

Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft der Weihnachtsmärkte in der Elsteraue erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung in diesem Gebiet an einem Vergleichstag.

In **Kauschwitz** findet im Außengelände des Einkaufszentrums Plauen Park der **Kauschwitzer Weihnachtsmarkt** mit einer Vielzahl von Anbietern umrahmt von einem weihnachtlichen Programm statt. Getoppt wird die Veranstaltung durch den traditionellen Anschnitt des 30 m langen Weihnachtsstollens, der regelmäßig so viele Besucher anzieht, dass die Stollenstücke in 45 min. verteilt sind.

Wie in den Vorjahren soll auch die Aktion „Ente gut, alles gut.“ durchgeführt werden. Hier wird zusammen mit dem Fitnessstudio „INJOY“ Syrau eine Verlosung von 500 Enten erfolgen. Wie in den vergangenen Jahren wird bei dieser Aktion mit ungefähr 1.000 bis 1.200 Besucher vor Ort gerechnet. Dies gilt insbesondere, da an der Veranstaltung regelmäßig über 5.000 Personen durch Ausfüllen einer Teilnahmekarte teilnehmen.

Die Veranstaltung „Kauschwitzer Weihnachtsmarkt“ wird nicht nur durch lokale Gruppen und in Plauen ansässige Unternehmen getragen und unterstützt, sondern auch ab Ende Oktober/Anfang November 2018 vielfältig beworben, so dass viele Gäste, Einwohner, Bewohner aus Plauen, dem Oberen, Bayerischen und Thüringischen Vogtland nach Plauen-Kauschwitz zu Besuch kommen. Dazu tragen die redaktionellen Berichterstattungen in den lokalen Medien vor und nach der Veranstaltung bei. Der Kauschwitzer Weihnachtsmarkt wird mit Sicherheit viele Besucher nach Plauen-Kauschwitz in die Alte Jöbnitzer Straße bringen. Der Weihnachtsmarkt bietet ca. 2.000 Stehplätze im Außenbereich. Mit einem mehrfachen Wechsel der Gäste wird gerechnet. Vorgenanntes gilt auch für die Ladenstraße des Einkaufszentrums, auf welcher mehr als 3.000 Besucher Platz finden. Für den Kauschwitzer Weihnachtsmarkt wird auf Grund des mehrfachen Gästewechsels mit einer Größenordnung von mindestens 9.000 Besuchern gerechnet.

Dem steht eine Frequentierung von ca. 4.800 Personen im Vergleichszeitraum an einem Samstag (z.B. am 24.02.2018) ohne Veranstaltung in diesem Gebiet gegenüber. Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft des Kauschwitzer Weihnachtsmarktes erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung im Plauen Park an einem Vergleichstag.

Am **Rosa-Luxemburg-Platz** findet „**biller`s Adventsshow**“ statt. Vor dem Haupteingang läuten verschiedene Blasmusikanten mit Weihnachts-/Adventsliedern den 2. Advent ein. Glühwein, Tee, Kinderpunsch und Bier werden ausgeschenkt, Hähnchenfleisch und Beilagen gibt's dazu. Auch nach dem Auftritt der Blasmusikanten wird für die kulturelle Umrahmung gesorgt. In der Veranstaltungshalle des Möbelhauses unterhalten die Gruppe „minimax“ und die Grünbacher Folkloristinnen mit weihnachtlicher Musik und der SV 04 Oberlosa stellt ein eigenes Bühnenprogramm vor. In den jeweiligen Künstlerpausen beschenkt der Weihnachtsmann Kinder und Erwachsene nach dem Wunsch-Weihnachtsbaum (Wünsche-Baum ab 01. Advent im Möbelhaus aufgestellt).

Für die Veranstaltung werden ca. 2.000 bis 2.500 Besucher prognostiziert (zum Vergleich: Für das Straßenfest mit „Vogtländischem Musiktag“ zum 07.01.2018 wurden 2.000 Besucher prognostiziert, tatsächlich sind 3.032 Besucher zu diesem Event gekommen.). Dem steht eine Frequentierung von ca. 1.100 Personen im Vergleichszeitraum an einem Samstag (z.B. am 02.12.2017, 16.12.2017) ohne Veranstaltung in diesem Gebiet gegenüber. Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft von „biller`s Adventsshow“ erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung am Rosa-Luxemburg-Platz an einem Vergleichstag.

#### **4. Festlegung des Gebietes**

Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsoffnung unter Berücksichtigung der Besucherströme des Weihnachtsmarktes umfasst das mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Plauen definierte Gebiet der Einkaufsinnenstadt - in nördlicher Richtung begrenzt bis zum Abzweig der Bahnhofstraße/Stresemannstraße (Anlage 1).

Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsoffnung im Zusammenhang mit den Weihnachtsmärkten in der Elsteraue (Anlage 2), der „biller Adventshow“ (Anlage 3) sowie in Kauschwitz (Anlage 4) umfasst die in der Rechtsverordnung genannten Straßenzüge.

Damit wird der Intension des § 8 Abs. 1 S. 4 SächsLadÖffG gefolgt:

Rein formal gesehen könnte man annehmen, der Begriff "Ortsteil" meint lediglich Ortsteile im Sinne der SächsGemO und damit diejenigen Ortsteile, die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen genannt sind. Eine solche Betrachtungsweise wäre aber zu restriktiv und würde zu praxisuntauglichen Ergebnissen führen, die den Arbeitnehmerschutz vernachlässigen würden. Daher ist der Begriff weiter auszulegen und erfasst über seinen Wortlaut hinaus auch einzelne Anschriften bzw. Straßenzüge. Hierfür sprechen die folgenden Erwägungen:

Andere Ladenöffnungsgesetze verwenden den Begriff "Bezirke". Unproblematisch erfasst dieser Begriff auch Stadtteile. Der sächsische Gesetzgeber hat den Begriff "Ortsteile" gewählt. Es ist aber nicht erkennbar, dass er sich durch diese Formulierung bewusst von den Regelungen in anderen Landesgesetzen abheben wollte. Vielmehr wird die Bezeichnung synonym für den Begriff "Bezirke" verwendet. Die Bezeichnung "Ortsteil" ist also eher umgangssprachlich zu verstehen und nicht im Lichte der SächsGemO auszulegen.

Das stärkste Argument für eine weite Auslegung des Begriffes "Ortsteil" ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Ladenöffnungsgesetzes. Dieses Gesetz dient dem Arbeitnehmerschutz. Es will vermeiden, dass der Arbeitnehmer über Gebühr in Anspruch genommen wird. Deshalb ist die Ladenöffnung an Sonntagen nur ganz ausnahmsweise gestattet.

So werden die Gemeinden ermächtigt, 4 Sonntage im Jahr durch Rechtsverordnung zu bestimmen, an denen aus besonderem Anlass Verkaufsstellen auch an Sonntagen geöffnet sein dürfen (§ 8 Abs. 1, S. 1 SächsLadÖffG). Die Gestattung entfaltet dabei Wirkung für das gesamte Gemeindegebiet, kann aber nach § 8 Abs. 1, S. 4 SächsLadÖffG auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Ebenso wie bei der Entscheidung, ob und wann ein verkaufsoffener Sonntag stattfindet, ist auch die Entscheidung, ob und wie das Gebiet der Ladenöffnung begrenzt wird, eine Ermessensentscheidung. Innerhalb dieser hat die Gemeinde die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere das Interesse des Arbeitnehmers an einem freien, erholsamen Sonntag zu berücksichtigen.

Würde man den Begriff "Ortsteil" restriktiv auslegen, könnten lediglich die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen bezeichneten Ortsteile von der Ladenöffnung ausgenommen werden, nicht aber die Stadtteile der Stadt Plauen. Die Ladenöffnung könnte somit stadintern nicht gebietsbezogen eingeschränkt werden, sondern die Öffnung von Verkaufsstellen wäre zwangsläufig auch in allen Stadtgebieten zulässig, die von dem besonderen Anlass, der die sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigt, nicht profitieren. Der zu erwartende Mehrwert für die Händler in den weniger profitierenden Stadtgebieten wäre zwar gering, gleichwohl müssten deren Arbeitnehmer aber auf ihre sonntägliche Erholung verzichten. Eine solche Lesart des Wortes "Ortsteil" widerspricht also dem Schutzzweck des Gesetzes, da die Arbeitnehmerinteressen nicht sachgerecht geschützt werden könnten.

#### **5. Beschränkung der Öffnungszeiten**

Die Beschränkung der Öffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag von 12 bis 18 Uhr hat ihre gesetzliche Grundlage in § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.

Mit der Reduzierung der Ladenöffnungszeit auf sechs Stunden verringert sich die Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer des Einzelhandels. Die Öffnung der Ladengeschäfte ab 12 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten und Störungen der religiösen Veranstaltungen werden vermieden. Mit dieser Regelung entwickelt sich für die betroffenen Arbeitnehmer die Arbeitsbelastung nicht über Gebühr. Durch die Arbeitgeber sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

#### **6. Erlass, Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Gemäß der sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Plauen ist der Stadtrat für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig.

Anlagen:

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung in der Einkaufsinnenstadt am Sonntag, dem 09.12.2018 – Anlage 1

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung in der Elsteraue am Sonntag, dem 09.12.2018 – Anlage 2

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung am Rosa-Luxemburg-Platz am Sonntag, dem 09.12.2018 – Anlage 3

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung im Plauen Park am Sonntag, dem 09.12.2018 – Anlage 4

## Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<b>Anmerkungen:</b>			

## Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger		
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt	<input type="checkbox"/> Investition	<input type="checkbox"/> E-Liste	<input type="checkbox"/> INST-Liste	<input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit					
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit					

